

Deutscher Keglerbund Classic e.V.



Satzung

Stand 02.04.2016

Satzung DKBC – Stand: 02.04.2016

EINLEITUNG	5
1. NAME, SITZ UND RECHTSFORM.....	5
2. GRUNDSÄTZE.....	5
2.1 POLITISCHE UND RELIGIÖSE NEUTRALITÄT	5
2.2 DOPINGVERBOT.....	5
3. RECHTSSTELLUNG UND VERTRETUNG.....	5
3.1 STELLUNG INNERHALB DES DEUTSCHEN KEGLER- UND BOWLINGBUNDES	5
3.2 EIGENSTÄNDIGE VERWALTUNG	5
3.3 VERTRETUNG IN STAAT UND GESELLSCHAFT	5
4. ZWECK UND AUFGABEN.....	6
5. GEMEINNÜTZIGKEIT.....	6
5.1 MITTELVERWENDUNG.....	6
5.2 EHRENAMTLICHE ARBEIT	6
5.3 VERGÜTUNG EHRENAMTLICH AUSGEÜBTER LEISTUNGEN	6
6. GESCHÄFTSJAHR, GESCHÄFTSSTELLE	7
6.1 DAS GESCHÄFTSJAHR.....	7
6.2 GESCHÄFTSSTELLE	7
7. RECHTSGRUNDLAGEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	7
7.1 DIE SATZUNG DES DKBC.....	7
7.2 ORDUNGEN, VORSCHRIFTEN UND DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES DKBC.....	7
8. MITGLIEDSCHAFT	8
8.1 ORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT	8
8.2 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDSCHAFT.....	8
8.3 FÖRDERNDE MITGLIEDER	8
8.4 EHRENMITGLIEDSCHAFT	8
8.5 AUFNAHME VON MITGLIEDERN	8
8.6 DIE MITGLIEDSCHAFT ERLISCHT:.....	8
9. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	9
9.1 DIE MITGLIEDER SIND BERECHTIGT:	9
9.2 DIE MITGLIEDER SIND VERPFLICHTET:.....	9
10. BEITRÄGE	10
10.1 MITGLIEDSBEITRAG	10

10.2	FÄLLIGKEIT DES MITGLIEDSBEITRAGES	10
10.3	BEFREIUNG	10
10.4	ZAHLUNGSVERZUG	10
11.	ORGANE DES DKBC	10
12.	CLASSIC-KONFERENZ.....	10
12.1	ZUSAMMENSETZUNG	11
12.2	TERMINIERUNG	11
12.3	EINLADUNG ZUR CLASSIC-KONFERENZ.....	11
12.4	ANTRÄGE	12
12.5	FESTSTELLUNG DER STIMMBERECHTIGUNG.....	12
12.6	BESCHLÜSSE.....	12
12.7	WAHLEN	12
12.8	KOSTENREGELUNG	12
12.9	PROTOKOLLIERUNG	13
12.10	DIE AUßERORDENTLICHE CLASSIC-KONFERENZ	13
12.10.1	<i>Einberufung</i>	13
12.10.2	<i>Tagungsordnung</i>	13
12.10.3	<i>Terminierung</i>	13
12.11	WIDERRUF DER BESTELLUNG	13
13.	DAS PRÄSIDIUM	13
13.1	ZUSAMMENSETZUNG	13
13.2	AMTSZEIT	14
13.3	VORSTAND UND GESCHÄFTSFÜHRUNG	14
13.4	AUFGABEN UND RECHTE DES PRÄSIDIUMS	14
13.4.1	<i>Aufgaben</i>	14
13.4.2	<i>Abschluss von Arbeitsverträgen</i>	14
13.4.3	<i>Bildung von Arbeitsgruppe</i>	14
13.4.4	<i>Überwachung und Durchsetzung von Entscheidungen der Rechtsorgane des DKB bzw. DKBC</i>	14
13.4.5	<i>Entscheidungen über Gnadengesuche</i>	14
13.4.6	<i>Entscheidungen zu Beschlüssen von Organen des DKBC</i>	14
13.5	TREFFEN VON SOFORTMAßNAHMEN	15
13.6	AMTSENTHEBUNG.....	15
13.7	BESCHLUSSFASSUNGEN	15
13.8	VORZEITIGES AUSSCHIEDEN EINES MITGLIEDS DES PRÄSIDIUMS.....	15
13.9	SITZUNGEN DES PRÄSIDIUMS.....	16
13.10	TEILNAHME DES VORSITZENDEN DES RECHTSAUSSCHUSSES AN SITZUNGEN DES PRÄSIDIUMS	16
14.	LÄNDERSPORTRAT.....	16
14.1	AUFGABEN	16
14.2	ZUSAMMENSETZUNG	16

14.3	BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND ABSTIMMUNG ÜBER ANTRÄGE	16
14.4	VORSITZ IM LÄNDERSPORTRAT.....	17
14.5	EINBERUFUNG VON TAGUNGEN DES LÄNDERSPORTRATS.....	17
14.6	ARBEITSGRUPPEN	17
15.	DKBC-JUGEND	17
15.1	MITGLIEDER.....	17
15.2	SELBSTVERWALTUNG	17
15.3	JUGENDORDNUNG	17
15.4	FÜHRUNG DER JUGEND	17
16.	RECHTSAUSSCHUSS	17
16.1	EINSCHRÄNKENDE BESTIMMUNGEN.....	18
16.2	VORSITZ IM RECHTSAUSSCHUSS	18
16.3	ENTSCHEIDUNGEN IM RECHTSAUSSCHUSS.....	18
16.4	VERHÄNGUNG VON VERBANDSSTRAFEN	18
17.	EHRENRAT.....	18
17.1	ZUSAMMENSETZUNG	18
17.2	AUFGABEN DES EHRENRATS:	18
18.	RECHNUNGSPRÜFER.....	18
19.	AUFLÖSUNG DES DKBC.....	19
19.1	BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFLÖSUNG DES DKBC	19
19.2	VERWENDUNG DES VERMÖGENS	19
19.3	FORTBESTAND DES DKBC.....	19
19.4	ANSPRÜCHE AN DAS VERMÖGEN DES DKBC	19
20.	INKRAFTTRETEN	19

Einleitung

Der Deutsche Keglerbund Classic e.V. hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die männliche Schreibweise, also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Name, Sitz und Rechtsform

Der Deutsche Keglerbund Classic e.V. – Kurzbezeichnung DKBC – ist der Disziplinverband für den Kegelsport "Classic" in der Bundesrepublik Deutschland.

Der DKBC wurde am 09.09.2000 gegründet, hat seinen Sitz in Wüstenrot und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer VR 580300 eingetragen. Er erhält den Zusatz e. V..

2. Grundsätze

2.1 Politische und religiöse Neutralität

Der DKBC ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

2.2 Dopingverbot

Die DKBC untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe von der Nationalen Anti-Doping-Agentur untersagt sind (Verbotsliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

3. Rechtsstellung und Vertretung

3.1 Stellung innerhalb des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes

Der DKBC organisiert und verwaltet für den Deutschen Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) die Disziplin Classic. Er hat die Rechtsstellung einer Sektion im DKB. Eine Änderung dieser Rechtsstellung innerhalb des DKB ist nur durch eine Änderung der Satzung des DKB möglich. Dieser Absatz ist ein in Form und Inhalt unabänderbarer Bestandteil der Satzung.

3.2 Eigenständige Verwaltung

Der DKBC verwaltet sich unabhängig und eigenständig unter Beachtung der dem DKB vorbehaltenen Vertretungs- und Organisationsrechte.

3.3 Vertretung in Staat und Gesellschaft

Die Vertretung des DKBC in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen ist dem DKB vorbehalten, soweit die Vertretung nicht an den DKBC zur Ausübung übertragen ist.

4. Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgabe des DKBC sind:

- den Kegelsport „Classic“ planmäßig als Spitzen- und Leistungssport sowie Breiten- und Freizeitsport zu fördern und zu organisieren.
- den deutschen Kegelsport „Classic“ in Staat und Gesellschaft sowie gegenüber nationalen und internationalen Sportorganisationen unter Beachtung der Ziffer 3.3. zu vertreten, insbesondere die Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten in internationalen Sportorganisationen wahrzunehmen, wenn es sich um fachspezifische Angelegenheiten des Disziplinverbandes handelt.
- alle Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung sportgerechter Kegelbahnen „Classic“ nach Möglichkeit durch Beratung zu unterstützen.
- Deutsche Meisterschaften und weitere sportliche Wettbewerbe zu organisieren sowie andere sportliche Maßnahmen durchzuführen.
- sportliche Führungs- und Lehrkräfte unter Beachtung der Ausbildungsrichtlinien des DKB bzw. des DKBC aus- und fortzubilden.
- die Jugendarbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnungen des DKB und des DKBC im Sinne der Deutschen Sportjugend (DSJ) und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sicherzustellen und zu fördern.

5. Gemeinnützigkeit

Der DKBC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.1 Mittelverwendung

Mittel des DKBC dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Rahmen seiner Verbandsaufgaben darf der Verband seine Mittel nur für solche Mitglieder verwenden, die gemeinnützige Aufgaben für den DKBC erfüllen.

5.2 Ehrenamtliche Arbeit

Die Organe des DKBC arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

5.3 Vergütung ehrenamtlich ausgeübter Leistungen

Bei Bedarf können ehrenamtlich ausgeübte Leistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft das Präsidium. Dieses ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

6. Geschäftsjahr, Geschäftsstelle

6.1 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

6.2 Geschäftsstelle

Der DKBC unterhält eine Geschäftsstelle. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

7. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

7.1 Die Satzung des DKBC

Diese Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des DKBC und seiner Organe. Erlassene Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DKB-Organe sind für den DKBC verbindlich. Diese Satzung sowie die Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen des DKBC dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen des DKB und des DOSB stehen. Weiteres ist geregelt im Vertrag in der Fassung vom 12.08.2008 zwischen dem DKB und dem DKBC.

Diese Satzung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder auf der Classic-Konferenz geändert werden.

7.2 Ordnungen, Vorschriften und Durchführungsbestimmungen des DKBC

Die Satzung des DKBC wird ergänzt durch nachfolgende Ordnungen, Vorschriften und Durchführungsbestimmungen.

- Geschäftsordnung
- Rechts- und Verfahrensordnung
- Finanzordnung
- Sportordnung
- Jugendordnung
- Schiedsrichterordnung
- Ehrenordnung
- Datenschutzordnung
- Ausbildungsvorschriften für Schiedsrichter und selbstständige Bahnabnehmer für Classic-Kegelbahnen
- Durchführungsbestimmungen für Breitensportkegler

Die Geschäftsordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung sind Bestandteil der Satzung.

8. Mitgliedschaft

8.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder sind die im DKB organisierten Landesverbände für Sportkegeln und/oder Bowling der Bundesrepublik Deutschland, in denen alle oder ein Teil ihrer Mitglieder den Kegelsport „Classic“ betreiben.

8.2 Außerordentliche Mitgliedschaft

Organisationen, die den Kegelsport „Classic“ betreiben und Mitglied des DKB sind, einem Landesverband aber nicht angeschlossen sind, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Ihre Aufnahme ist ohne Zustimmung der gebietsbezogen betroffenen Landesverbände nicht möglich. Als sogenannte Anschlussverbände können diese sich am hierfür vorgesehenen Spielbetrieb des DKBC beteiligen.

8.3 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die sich nicht aktiv am Kegelsport beteiligen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

8.4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Kegelsport besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihre Ernennung regelt die Ehrenordnung des DKBC.

8.5 Aufnahme von Mitgliedern

Die außerordentliche Mitgliedschaft (Ziffer 8.2) kann erworben werden, wenn ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wird und diesem Antrag beigefügt sind:

- eine Bestätigung über die Mitgliedschaft im DKB,
- eine schriftliche Anerkennung der Satzung des DKBC, seiner Ordnungen, Richtlinien und Vorschriften und eine Ausfertigung der Satzung des Antragstellers mit einer Auflistung seiner Vorstandsmitglieder und Angabe der Anzahl seiner Mitglieder sowie ggf. aller dem Antragsteller angeschlossenen Vereinigungen mit Angabe der Anzahl deren Mitglieder.

Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann erworben werden, wenn:

- ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme gestellt wurde,
- die Satzung des DKBC und seine weiteren Rechtsgrundlagen anerkannt werden.

Über die Aufnahme oder Ablehnung von außerordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

Gegen die Ablehnung kann Berufung zur nächsten Classic-Konferenz eingelegt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung per eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

8.6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt. Die Austrittserklärung muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief dem DKBC schriftlich zugegangen sein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

- durch die Einstellung des Kegelsports „Classic“ im Landesverband zum Ende des Geschäftsjahres, in dem dies eintritt.
- durch Auflösung des Landes- (Ziffer 8.1) oder Anschlussverbandes (Ziffer 8.2) oder einer als förderndes Mitglied geführten juristischen Person (Ziffer 8.3.).
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen durch den Rechtsausschuss des DKBC auf Antrag des Präsidiums und zwar in den nachfolgend bezeichneten Fällen:

- wenn die in den Ziffern 9 und 10 festgelegten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt und die Verletzungen trotz der vom Präsidium erfolgten schriftlichen Abmahnungen fortgesetzt werden.
- wenn das Mitglied seinen dem DKBC, dem DKB oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung durch das Präsidium unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.
- wenn das Mitglied in verbandsschädigender Weise und vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des DKBC, des DKB und seiner Untergliederungen verstößt
- durch Tod
- mit Löschung des DKBC wegen Vermögenslosigkeit im Vereinsregister.

9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

9.1 Die Mitglieder sind berechtigt:

Durch ihre Vertreter an der Classic-Konferenz und den weiteren Versammlungen (Ziffer 12 u. 14) teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr satzungsmäßiges Stimmrecht auszuüben und Anträge zur Beschlussfassung einzubringen;

9.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung und für sie verbindliche Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Entscheidungen und Beschlüsse des DKBC zu befolgen und durchzuführen.
- dafür zu sorgen, dass sie selbst und ihre Untergliederungen – Vereine einschließlich Einzelklubs, Klubs und Einzelmitglieder – sich der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Beschlüssen, den Vorschriften und Entscheidungen des DKBC unterwerfen und dass ihre Satzungen und Ordnungen nicht zu diesen in Widerspruch stehen.
- die beauftragten Vertreter des Präsidiums des DKBC an ihren Verbandstagen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft beim DKBC mit diesem oder überregional zwischen ihnen erwachsen, dem Präsidium zu unterbreiten.
- den ordentlichen Rechtsweg nur nach Ausschöpfung des Instanzenwegs innerhalb des DKBC und des DKB zu beschreiten. Die Nichteinhaltung des Instanzenwegs (siehe Rechts- und Verfahrensordnung) kann als DKBC schädigendes Verhalten gewertet und geahndet werden.
- dem DKBC sind in jedem Jahr das Verzeichnis der ihm angeschlossenen Vereine, der Einzelklubs und deren Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres einzusenden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

10. Beiträge

Zur Erfüllung der Aufgaben des DKBC werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Falls erforderlich werden auf der Classic-Konferenz für einen bestimmten Zeitraum Sonderbeiträge bzw. Umlagen beschlossen.

10.1 Mitgliedsbeitrag

Die ordentlichen Mitglieder zahlen an den DKBC einen auf der Grundlage der Anzahl sämtlich den Kegelsport Classic betreibenden Mitglieder berechneten Beitrag, unabhängig davon, ob diese an einem Spielbetrieb teilnehmen oder nicht, dieser ist ein Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, des Sonderbeitrages bzw. der Umlagen, entscheidet die Classic-Konferenz. Sonderbeiträge und Umlagen können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Die Beiträge und die Fälligkeit für die außerordentlichen und fördernden Mitglieder setzt das Präsidium fest.

10.2 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

Der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistende Mitgliedsbeitrag ist sofort zu Beginn eines Jahres fällig.

Er ist in drei Raten zu zahlen. Als erste Rate ist bis zum 15. Februar eines jeden Jahres ein Anteil von 50 v. H. des Betrages zu leisten, der sich aus den zu erwartenden Mitgliederzahlen ergibt. Die zweite Rate ist in Höhe von 25 v. H. bis zum 15. Juni und die dritte Rate in Höhe von 25 v. H. bis zum 15. September zu erbringen.

Bis zum Ende des Jahres ist aufgrund einer Abschlussrechnung die Restzahlung abzuwickeln.

10.3 Befreiung

Die Ehrenpräsidenten und die weiteren Ehrenmitglieder des DKBC bleiben bei der Berechnung der Beitragszahlungen außer Ansatz.

10.4 Zahlungsverzug

Befindet sich ein Mitglied in Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer dieses Verzuges seine satzungsmäßigen Rechte nicht ausüben.

11. Organe des DKBC

Die Organe des DKBC sind:

- die Classic-Konferenz (Abschnitt 12)
- das Präsidium (Abschnitt 13)
- der Ländersportrat (Abschnitt 14)
- die DKBC-Jugend (Abschnitt 15)
- der Rechtsausschuss (Abschnitt 16)

12. Classic-Konferenz

Die Classic-Konferenz ist das oberste Organ des DKBC. Sie hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des deutschen Kegelsports Classic zu beschließen; insbesondere die Ordnungen und Bestimmungen einschließlich der Änderungen (Ziffer 7.2) in Kraft zu setzen.

12.1 Zusammensetzung

Die Classic-Konferenz setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Präsidiums,
- den Vorsitzenden der Landesverbände und der Anschlussverbände oder deren bevollmächtigten Vertretern,
- den Delegierten der Landesverbände,
- je einem Delegierten der Anschlussverbände,
- dem Vorsitzenden der DKBC-Jugend oder dessen Vertreter,
- den Mitgliedern des Rechtsausschusses Classic,
- den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern.

12.2 Terminierung

Die ordentliche Classic-Konferenz findet jährlich in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres statt. Der Termin wird mit einer Frist von vier Monaten den Mitgliedern der Konferenz in Schrift- oder in Textform mitgeteilt.

12.3 Einladung zur Classic-Konferenz

Die Classic-Konferenz wird vom Präsidenten schriftlich unter Bekanntgabe von Ort und Tagesordnung sowie den Anträgen mit einer Frist von einem Monat einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung muss mindestens die nachfolgend aufgeführten Punkte enthalten:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmberechtigten,
- Genehmigung des Protokolls,
- Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder,
- Entgegennahme der Prüfungsberichte der Rechnungsprüfer,
- Aussprache,
- Genehmigung der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Jahres,
- Entlastung des Präsidiums auf Antrag der Rechnungsprüfer,
- (im Rhythmus der Wahlen der Classic-Konferenz) Wahl der Präsidiumsmitglieder, ausgenommen des Vorsitzenden der DKBC-Jugend,
- (im Rhythmus der Wahlen der Jugend-Konferenz) Bestätigung des Vorsitzenden der DKBC-Jugend und seines Vertreters,
- (im Rhythmus der Wahlen der Classic-Konferenz) Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses,
- Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (Ergänzungswahlen),

- (im Rhythmus der Wahlen der Classic-Konferenz) Wahl der Rechnungsprüfer,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Höhe und Fälligkeit eines Sonderbeitrages,
- Anträge auf Satzungsänderungen mit Angabe der zu ändernden oder zu ergänzenden Bestimmungen im Wortlaut,
- Anträge unter Bekanntgabe des Gegenstandes zur Beschlussfassung,
- Verschiedenes.

12.4 Anträge

Anträge müssen spätestens 2 Monate vor Beginn der ordentlichen Classic-Konferenz schriftlich mit Begründung der Geschäftsstelle des DKBC zugegangen sein.

Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder und die in Abschnitt 11 aufgeführten Organe des DKBC.

Feststellung der Stimmberechtigung

Alle Versammlungsteilnehmer der Classic-Konferenz haben sich als teilnahmeberechtigte Delegierte auszuweisen. Für die sorgfältige und verantwortliche Prüfung der Stimmberechtigung der teilnehmenden Vertreter hat der Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung zu sorgen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

12.5 Beschlüsse

- Die Classic-Konferenz ist mit den Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmzettel gelten als abgegebene Stimmen, werden jedoch nicht zur Errechnung von Mehrheiten gezählt.
- Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Classic-Konferenz sind unanfechtbar und für alle Mitglieder und Organe verbindlich.

12.6 Wahlen

- Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des DKBC anstehen, mit der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden sind und in die Tagesordnung aufgenommen wurden.
- Das Wahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.
- Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Wahlen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
-

12.7 Kostenregelung

Die Kosten der Vorsitzenden der Landes- und Anschlussverbände oder deren Vertreter sowie der Delegierten der Landes- und Anschlussverbände, die durch deren Teilnahme an einer ordentlichen oder außerordentlichen Classic-Konferenz entstehen, tragen die Landes- und Anschlussverbände selbst, die der Übrigen der DKBC.

12.8 Protokollierung

Von den Classic-Konferenzen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben sind.

Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

12.9 Die außerordentliche Classic-Konferenz

12.9.1 Einberufung

Der Präsident des DKBC kann eine außerordentliche Classic-Konferenz einberufen, wenn eine Entscheidung nicht bis zur nächsten Classic-Konferenz aufgeschoben werden kann.

Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (Ziffer 8.1) oder Zweidrittel der Mitglieder des Präsidiums dies unter Einreichung eines gemeinsamen Antrages verlangen oder wenn der Verein nicht mehr ordentlich rechtsgeschäftlich vertreten werden kann.

12.9.2 Tagungsordnung

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Classic-Konferenz können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Einladungsfrist von mindestens 1 Monat mitzuteilen.

12.9.3 Terminierung

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Classic-Konferenz muss spätestens sechs Wochen nach Einreichung der Anträge stattfinden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag maßgebend, an dem durch Eingang bei der Geschäftsstelle des DKBC die Zahl der zur Einberufung einer außerordentlichen Classic-Konferenz erforderlichen Antragsteller erreicht ist.

12.10 Widerruf der Bestellung

Der Widerruf der Bestellung der/ einzelner Präsidiumsmitglieder obliegt der Classic - Konferenz. Der Widerruf ist nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder und aus wichtigem Grund, im Besonderen bei grober Pflichtverletzung oder der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, möglich.

13. Das Präsidium

13.1 Zusammensetzung

Das Präsidium bilden:

- der Präsident,
- die zwei Vizepräsidenten,
- der Schatzmeister,
- der Sportdirektor,
- der stellvertretende Sportdirektor

- der Vorsitzende der DKBC-Jugend

13.2 Amtszeit

Die Mitglieder des Präsidiums werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende der DKBC-Jugend wird durch die Classic-Konferenz bestätigt. Die Amtszeit aller Präsidiumsmitglieder endet mit der Neuwahl des Präsidiums durch die Classic-Konferenz.

13.3 Vorstand und Geschäftsführung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Schatzmeister und der Sportdirektor.

Die Geschäftsführung im DKBC mit Außenwirkung (rechtsgeschäftliche Vertretung) obliegt dem Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums. Sollte der Präsident verhindert sein, tritt an seine Stelle einer der beiden Vizepräsidenten oder der Schatzmeister. Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt jeweils zwei Präsidiumsmitgliedern.

13.4 Aufgaben und Rechte des Präsidiums

13.4.1 Aufgaben

Das Präsidium nimmt die Aufgaben des DKBC wahr, soweit diese nicht der Classic-Konferenz nach dieser Satzung oder einem anderen Organ des DKB ausdrücklich vorbehalten sind, die Classic-Konferenz sich diese nicht ausdrücklich vorbehalten hat und soweit die Classic-Konferenz sie noch nicht geregelt hat.

Aufgaben sind insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des DKBC im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Classic-Konferenz einschließlich der verabschiedeten Haushaltspläne.

13.4.2 Abschluss von Arbeitsverträgen

Das Präsidium schließt Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Kräften ab, wenn dies erforderlich ist und die Mittel hierfür im zutreffenden Haushaltsplan genehmigt wurden.

13.4.3 Bildung von Arbeitsgruppe

Das Präsidium bildet zeitweilige oder auch ständige Arbeitsgruppen und stattet diese mit den benötigten Kompetenzen aus.

13.4.4 Überwachung und Durchsetzung von Entscheidungen der Rechtsorgane des DKB bzw. DKBC

Das Präsidium überwacht und setzt rechtskräftig gewordene Entscheidungen von Rechtsorganen des DKB und des DKBC durch.

13.4.5 Entscheidungen über Gnadengesuche

Das Präsidium entscheidet über Gnadengesuche nach Anhörung des Vorsitzenden der zuletzt tätig gewesenen Rechts- oder Verfahrensinstanz.

13.4.6 Entscheidungen zu Beschlüssen von Organen des DKBC

Das Präsidium kann Beschlüsse und Maßnahmen der Organe des DKBC aufheben, wenn sie der bestehenden Satzung, den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften und Entscheidungen des DKBC und des DKB widersprechen. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Rechtsausschusses; dieser ist von Weisungen der Organe des DKBC unabhängig.

Für Beanstandungen von Entscheidungen des Rechtsausschusses wird ein gesondertes Beanstandungsverfahren in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegt.

13.5 Treffen von Sofortmaßnahmen

Das Präsidium ist berechtigt, Sofortmaßnahmen zu veranlassen und deren Durchführung zu überwachen sowie Ordnungen zu erlassen, wenn es das Ansehen und das ordnungsgemäße Funktionieren des laufenden Geschäfts erfordert. Eine nachträgliche Genehmigung durch die nächste Classic-Konferenz ist einzuholen.

13.6 Amtsenthebung

Das Präsidium ist befugt, Mitglieder von Kommissionen, Ausschüssen sowie mit DKBC-Aufgaben betraute Funktionsträger bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung mit sofortiger Wirkung ihres Amtes zu entheben und deren Tätigkeiten im DKBC ebenfalls mit sofortiger Wirkung schriftlich mit Entscheidungsbegründung zu kündigen.

Der betroffenen Person ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Sie hat das Recht des Einspruchs beim Rechtsausschuss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Kündigung. Der Einspruch muss vor Ablauf dieser Frist mit Begründung bei der Geschäftsstelle des DKBC für den Rechtsausschuss in schriftlicher Form eingehen. Endet die Frist an einem Samstag, einem Sonntag oder einem staatlich anerkannten Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses ist die Berufung beim Verbandsgericht des DKB zulässig. Für die Fristen gilt der vorhergehende Absatz entsprechend. Hat die Berufung Erfolg, ist der Berufungsführer mit sofortiger Wirkung wieder in das vorherige Amt einzusetzen.

13.7 Beschlussfassungen

Beschlüsse des Präsidiums können sowohl in einer Präsidialsitzung als auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Für den Fall des schriftlichen Umlaufverfahrens ist der Beschluss dann gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zum Beschluss in Schrift- oder in Textform bis zu dem im Beschluss vorgegebenen Termin erklärt.

13.8 Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums

Scheidet der Präsident vor Beendigung der offiziellen Amtszeit aus, nimmt einer der beiden Vizepräsidenten bis zur nächsten Classic-Konferenz die Aufgaben des Präsidenten wahr.

Scheidet ein Vizepräsident, der Schatzmeister, der Sportdirektor **oder der stellvertretende Sportdirektor** vorzeitig aus, ernennt das Präsidium kommissarisch einen Ersatzmann, der auf der nächsten Classic-Konferenz entweder zu bestätigen oder durch eine neu gewählte Person zu ersetzen ist.

Scheidet der Vorsitzende der DKBC-Jugend vorzeitig aus, übernimmt der entsprechend der Jugendordnung des DKBC gewählte Stellvertreter das Amt des ausgeschiedenen Funktionärs. Scheidet auch dieser aus, ernennt das Präsidium kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Jugend-Konferenz.

13.9 Sitzungen des Präsidiums

Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen oder wenn zumindest Zweidrittel der Präsidiumsmitglieder dies verlangen.

13.10 Teilnahme des Vorsitzenden des Rechtsausschusses an Sitzungen des Präsidiums

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses kann im Bedarfsfall zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Er hat das Recht zu Angelegenheiten seines Wirkungskreises gehört zu werden.

14. Ländersportrat

14.1 Aufgaben

Aufgabe des Ländersportrates ist die Vertretung der Interessen der Landesverbände in sportlichen Angelegenheiten im DKBC, die Beratung, gegenseitige Abstimmung und Einreichung von Anträgen an die Classic-Konferenz, die Begleitung und Unterstützung der Arbeit in den Arbeitsgruppen und die Koordinierung aller sportlichen Angelegenheiten zwischen den Landesverbänden. Zur Lösung der Aufgaben hat der Ländersportrat die Möglichkeit, in Abstimmung mit dem Präsidium des DKBC, Arbeitsgruppen zu berufen.

Er setzt den Teil A der Sportordnung des DKBC um und fasst verbindliche Beschlüsse zu den Teilen B und C der Sportordnung des DKBC sowie zur Schiedsrichterordnung und zum Breitensport des DKBC.

14.2 Zusammensetzung

Dem Ländersportrat gehören stimmberechtigt an:

- jeweils ein stimmberechtigter Vertreter (in der Regel der Sportwart) je Landesverband,
- der Sportdirektor Classic,
- **der stellvertretende Sportdirektor Classic,**
- der Vorsitzende der DKBC-Jugend, bei dessen Verhinderung sein Vertreter,
- der Referent für Schiedsrichterwesen,
- ein Vertreter der Bundesligasprecher

Dem Ländersportrat gehören ohne Stimmrecht an:

- **der Referent für Breitensport,**
- der Verantwortliche für Meisterschaften des DKBC,
- der Beauftragte der selbstständigen Bahnabnehmer für Classic-Bahnen,
- der Spielleiter der Bundesebene,
- der Spielleiter DKBC – Pokal,
- der Bundestrainer/Cheftrainer,
- im Bedarfsfall Leiter von Arbeitsgruppen.

14.3 Beschlussfähigkeit und Abstimmung über Anträge

Das Verfahren bei der Abstimmung über Anträge und die Beschlussfähigkeit des Ländersportrats regelt die Geschäftsordnung des DKBC.

14.4 Vorsitz im Ländersportrat

Den Vorsitz im Ländersportrat hat der Sportdirektor Classic, im Verhinderungsfall dessen Vertreter oder ein vom Präsidium benanntes Mitglied.

14.5 Einberufung von Tagungen des Ländersportrats

Der Sportdirektor Classic beruft die Tagung des Ländersportrates, unter Beachtung der Regeln nach Abschnitt 12.3 dieser Satzung, mindestens einmal im Jahr zum Ende der Spielserie ein.

14.6 Arbeitsgruppen

Die Leiter von Arbeitsgruppen berichten dem Ländersportrat schriftlich über ihre Arbeit. Ihnen wird anlässlich einer Sitzung Zeit und Raum für notwendige Abstimmungen mit dem Ländersportrat gewährt.

15. DKBC-Jugend

15.1 Mitglieder

Die DKBC-Jugend erfasst alle nach der Altersklasseneinteilung des DKBC der Jugend zugeordneten jungen Menschen in den Mitgliedsverbänden des DKBC sowie ihre gewählten und berufenen Vertreterinnen und Vertreter.

15.2 Selbstverwaltung

Die DKBC-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen des DKBC selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr vom DKBC zur Verfügung gestellten und sonst zugeflossenen Mittel selbst.

15.3 Jugendordnung

Zuständigkeit, Aufgaben und Organisation sind in der Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung sowie deren Änderung und Ergänzung werden von der Jugendkonferenz beschlossen und bedürfen der Bestätigung durch die Classic-Konferenz.

15.4 Führung der Jugend

- Die DKBC-Jugend wird vom Vorsitzenden der DKBC-Jugend geführt. Er vertritt die DKBC-Jugend in den Jugendgremien des DKBC.
- Der Vorsitzende der DKBC-Jugend und sein Vertreter werden von der DKBC-Jugendkonferenz gewählt und sind von der Classic-Konferenz zu bestätigen. Die Amtszeit beider endet mit der Bestätigung der neuen Funktionsträger durch die Classic-Konferenz.

16. Rechtsausschuss

Die Verbandsgerichtsbarkeit innerhalb des DKBC wird durch ein unabhängiges Rechtsorgan ausgeübt. Rechtsorgan ist der Rechtsausschuss des DKBC. Der Rechtsausschuss nimmt die Aufgaben nach der Satzung, den Ordnungen, den Richtlinien, den Vorschriften, den Beschlüssen und den vom DKBC geschlossenen Verträgen wahr.

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit regelt sich nach der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC.

16.1 Einschränkende Bestimmungen

Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des DKBC mit Stimmrecht angehören.

16.2 Vorsitz im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.

16.3 Entscheidungen im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss entscheidet auf Antrag in den Belangen des DKBC; näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC.

16.4 Verhängung von Verbandsstrafen

Im Rahmen der Ordnungen des DKBC ist der Rechtsausschuss berechtigt, Verbandsstrafen zu verhängen. Verbandsstrafen sind Ordnungsmittel, Geldbußen und Verbandsausschluss sowie Spielsperren.

Die Verhängung von Verbandsstrafen darf nur erfolgen, wenn der zu ahndende Tatbestand vor Verwirklichung in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC genannt ist. Das rechtliche Gehör ist nach der Rechts- und Verfahrensordnung zu gewähren. Die Verbandsstrafen sind in der Rechts- und Verfahrensordnung des DKBC geregelt. Zur Durchführung des ordnungsgemäßen Verfahrens können durch den Rechtsausschuss Ordnungsstrafen verhängt werden.

17. Ehrenrat

17.1 Zusammensetzung

Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus drei Mitgliedern, die kein anderes Amt im DKBC bekleiden dürfen. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst.

17.2 Aufgaben des Ehrenrats:

Dem Ehrenrat obliegt es, der Ehrung von Mitgliedern des Präsidiums zu zustimmen und bei Auseinandersetzungen, insbesondere in Ehrensachen, vor Beschreiten des Rechtsweges im DKBC unter den Beteiligten zu vermitteln.

18. Rechnungsprüfer

- Die Classic-Konferenz wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.
- Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- Die Aufgaben der Rechnungsprüfer ergeben sich aus der Finanzordnung des DKBC.

19. Auflösung des DKBC

19.1 Bedingungen für die Auflösung des DKBC

Die Auflösung des DKBC darf von der Classic-Konferenz nur auf Grund ordnungsgemäß bekannt gegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der in der Geschäftsordnung festgelegten Stimmrechte beschlossen werden.

Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht drei Viertel der Stimmrechte vertreten, so muss binnen vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen eine neue Classic-Konferenz einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.

19.2 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des DKBC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des DKBC dem Deutschen Keglerbund e.V., der es für Zwecke des deutschen Kegel- und Bowlingsports zu verwenden hat, ersatzweise dem Deutschen Olympischen Sportbund, der es für Zwecke des deutschen Sports einzusetzen hat, zur Verfügung zu stellen oder ggf. einer Institution zu überantworten, die die Aufgaben des DKB und/oder des DKBC übernimmt und fortführt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden wird. Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

19.3 Fortbestand des DKBC

Der DKBC als rechtsfähiger Verein besteht im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nichtrechtsfähiger Verein fort.

19.4 Ansprüche an das Vermögen des DKBC

Die Landes- und Anschlussverbände und sonstigen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des DKBC.

19.5 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit Beschlussfassung der Classic-Konferenz vom 08.03.2008, der Änderungen vom 07.03.2009, 20.03.2010, 16.03.2013, 29.03.2014, 28.03.2015 und **02.04.2016** wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lenting, den 02.04.2016



Bayerischer Sportkegler- und Bowlingverband e.V.
Landesfachverband Berlin für Sportkegeln e.V.
Sportkeglerverband Brandenburg e.V.
Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.
Keglerverband Niedersachsen e.V.
Landesfachverband Rheinland-Pfalz-Kegeln e.V.
Keglerverband Sachsen e.V.
Landesverband Kegeln/Bowling Sachsen-Anhalt e.V.
Sportkegler- und Bowlingverband Südbaden e.V.
Thüringer Kegler-Verband e.V.
Westdeutscher Kegler- und Bowlingverband e.V.
Württembergischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.
Nordbadischer Bowling- und Keglerverband e.V.

Datum

Unterschrift DKBC-Präsident